

Man pflegt für diese Behauptung hauptsächlich anzuführen, daß diese Gefangennahme eine freiwillige gewesen sein müsse, weil Belleisle, statt den nächsten und bequemern Weg rechts über das Eichsfeld zu nehmen, sich links auf die beschwerliche Straße nach Elbingerode begeben habe.

Es ist keineswegs die Absicht, die Zuverlässigkeit solcher und ähnlicher Angaben völlig aufzuklären, sondern es soll hier nur — wie schon bemerkt — ein Auszug aus vorhandenen dienstlichen Quellen über den in Rede stehenden Vorfall gegeben werden, welcher seiner Zeit bei der Diplomatie mancherlei Bedenken und Zweifel sowohl über die Rechtmäßigkeit der Verhaftung selbst als auch über dabei in Betracht kommende Nebenrückichten erweckt haben mag.

Die erste Nachricht von der Durchreise des Duc de Belleisle traf am 19. Decbr. 1744 durch den zu Göttingen garnisonirenden General-Major v. Druchtleben in Hannover ein, welcher hiervon auf vertraulichem Wege von dem Herrn v. Berlebsch zu Berlebsch bei Cassel Kunde erhalten hatte. Der genannte General erklärte, sich in zweifelhafter Lage zu befinden, und erbat sich die Befehle der Geheimen Rätthe zu Hannover, ob er, dem Rathe des Herrn v. Berlebsch folgend, eine Verhaftung des Marschalls vornehmen solle, worauf das Geh. Raths-Collegium am 21. dess. M. erwiederte, daß der Fall allerdings fitzlicher Art sei, man dürfe indeß annehmen, daß die in Rede stehende französische Gesandtschaft nunmehr bereits das diesseitige Gebiet passirt habe und daß bis zu deren eventuellen Rückkehr die Königliche Entscheidung aus London eingeholt werden solle.

Mittlerweile zeigte jedoch der Oberamtmann Nanne zu Scharzfels an, daß sich der Amtmann Meyer*) in Elbingerode veranlaßt gesehen habe, den Marschall nebst ganzer Begleitung am 21. Decbr. Nachmittags 5 Uhr auf eigene Verantwortung vor dem Posthause in Elbingerode in Verhaft zu nehmen und ihn der größeren Sicherheit wegen unter Escorte nach Scharzfels zu schicken. Nanne hielt indeß diese

*) Nicht Vogt, wie Fäsch 2. Theil, S. 5 angibt.